

# STELLUNGNAHME

## Überarbeitung der Grundsätzlichen Anforderungen im Nachweisverfahren (GAiN 2.0)

Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 200786-0  
sabet@ernaehrungsindustrie.de  
www.ernaehrungsindustrie.de

**Berlin, 05.07.2024**

Die Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der vom BSI geplanten Überarbeitung der Grundsätzlichen Anforderungen im Nachweisverfahren (GAiN 2.0) zu dem vom BSI vorgelegten Entwurf (2.0, vom 17.04.2024) Vorschläge zur Weiterentwicklung einbringen zu können. Die BVE leitet im UP KRITIS den Branchenarbeitskreis (BAK) Ernährungsindustrie und unterstützt die im Rahmen des UP KRITIS vom TAK Audits und Standards erstellte Stellungnahme der KRITIS Betreiber zu dem oben genannten Entwurf, welche dem BSI zugeleitet wurde. Eine Konkretisierung der Anforderung an das Nachweisverfahren mit dem Ziel, die Qualität der Nachweiserbringung sicherzustellen und zu verbessern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere in Hinblick auf die Wichtigkeit der vom BSI als geeignet festgestellten branchenspezifischen IT-Sicherheitsstandards B3S für die KRITIS-Betreiber, ist es von Bedeutung, dass die verbindlichen Anforderungen des BSI zum Nachweisverfahren die B3S Anforderungen anerkennen. Wir möchten hier folgende Verbesserungsvorschläge in Bezug auf GAiN 2.0 hervorheben:

Da die GAiN 2.0 verbindliche Anforderungen enthalten, sollten Empfehlungen grundsätzlich gestrichen werden, da dies sonst der Zielsetzung entgegenläuft. Der vorgeschlagene Zyklus für die Prüflerwechsel sollte überdacht werden, damit die notwendige Beurteilungskompetenz nicht unnötig gefährdet wird. Die Vorgaben für die Mängelliste sind zu konkretisieren, um die Nachvollziehbarkeit der Prüfung zu gewährleisten. Die Prüfung von SzA sollte angepasst werden, damit sensible Informationen geschützt bleiben, eine Kennzeichnung der geschützten und nicht geschützten Bereiche sollte ausreichen im Nachweisverfahren. Hinsichtlich der Netztrennung sollte ein angemessener Abstraktionsgrad im Sinne der größeren Praxistauglichkeit erhalten bleiben.

Für die Beurteilung des Reifegrades braucht es ein Bewertungsschema; solange dies nicht vom BSI vorgelegt wurde, sollten in GAiN 2.0 keine verbindlichen Anforderungen zum Reifegrad formuliert sein. Wurde vom BSI ein „Konzept für die neue Bewertung des Reifegrades im Rahmen der Nachweisprüfung“ verabschiedet, dann muss die GAiN überarbeitet bzw. angepasst werden. Da hier deutliche Auswirkungen auf das Prüfverfahren zu erwarten sind, müssen dabei ausreichende Übergangsfristen gewährt werden. Auch die Anforderungen des NIS2-UmsCG müssen berücksichtigt werden. Bei der Neubewertung des Reifegrades muss zwingend auch das Risiko-Management berücksichtigt werden. Die Anforderungen an das Reifegradmodell muss immer abhängig vom darunterliegenden Risiko bleiben, dieses ist sowohl in Bezug auf die

Eintrittswahrscheinlichkeit als auch das Schadenspotential branchenspezifisch. Hier müssen die Betreiber individuell ansetzen können. Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass, damit Prüfungen im Rahmen des KRITIS Nachweisverfahrens effizient und vorgabenkonform durchgeführt werden können, die bestehenden BSI-Regelungen widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt sein müssen.

**In der Ernährungsindustrie erwirtschaften rund 6.000 Betriebe einen jährlichen Umsatz von 218,5 Mrd. Euro. Mit 637.000 Beschäftigten ist diese Branche der viertgrößte Industriezweig Deutschlands. Dabei ist die Branche klein- und mittelständisch geprägt: 90 Prozent der Unternehmen der deutschen Ernährungsindustrie gehören dem Mittelstand an. Die Exportquote von 35 Prozent zeigt, dass Kunden auf der ganzen Welt die Qualität deutscher Lebensmittel schätzen.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Stefanie Sabet  
Geschäftsführerin / Leiterin Büro Brüssel  
Tel. +49 30 200786-143  
E-Mail: [sabet@ernaehrungsindustrie.de](mailto:sabet@ernaehrungsindustrie.de)